



**Mandantenrundschriften IV/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Scherpunktt Themen empfehlen wir Ihnen:

- **Vorsteuervergütung für 2006: Stichtag 30. Juni 2007 (Seite 1)**
- **Steuerermäßigung für haushaltnahe Dienstleistungen (Seite 2 ff)**
- **Versicherungsvermittlung ab Mai erlaubnispflichtig (Seite 3)**
- **SAB-Zuschüsse zur Einstellung arbeitsloser Personen (Seite 3)**

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

**Termine Mai 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.5.2007	14.5.2007	7.5.2007
Gewerbesteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Grundsteuer	15.5.2007	18.5.2007	12.5.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.5.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**Vorsteuervergütung für 2006: Stichtag 30. Juni 2007**

Unternehmen, die in einem Land der Europäischen Union Umsatzsteuer zahlen mussten, in dem sie weder Waren geliefert, noch Dienstleistungen erbracht haben, können die bezahlte Umsatzsteuer im so genannten Vorsteuervergütungsverfahren wieder zurückverlangen. Stichtag für die sehr formelle Antragstellung ist der 30. Juni 2007. Der Antrag auf Vorsteuervergütung muss pünktlich am 30. Juni 2007 bei der im Ausland für die Erstattung zuständigen Finanzbehörde ankommen. Wird die Frist auch nur um einen Tag überschritten, ist die Erstattung der ausländischen Umsatzsteuer passé. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen, sollten folgende Grundsätze beherzigt werden:

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

- Jedes Land hat spezielle Antragsformulare, die im Original abzugeben sind. Unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) erhalten Unternehmer vom Bundeszentralamt für Steuern das Formular und die aktuellen Adressen der ausländischen Behörden.
- Dem Antrag müssen die Originalrechnungen beigelegt werden. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich Kopien der einzelnen Belege zu machen.
- Die einbehaltenen Steuern sind detailliert aufzuschlüsseln.

Tipp: Mit der Beschaffung der Belege und der Zusammenstellung sollte so früh wie möglich begonnen werden. Liegen dem ausländischen Finanzamt nämlich am 30. Juni 2007 bestimmte Belege nicht vor, werden diese einfach nicht berücksichtigt. Wer den Antrag bereits weit vor dieser Ausschlussfrist einreicht, hat die Chance bei Rückfragen der ausländischen Behörde fehlende Angaben bis 30. Juni 2007 nachzuholen.

### **Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Inanspruchnahme haushaltnaher Dienstleistungen**

Art der Dienstleistung	Steuerermäßigung
„Allgemeine“ haushaltsnahe Dienstleistungen i.S. § 35a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG (Wohnungsreinigung, Gartenarbeiten, kleinere Schönheitsreparaturen) sowie Umzugsleistungen	Maximal begünstigter Aufwand 3.000 €
	Steuerermäßigung hierauf 20 v.H.
	Maximaler Steuerabzugsbetrag 600 €
Handwerkerleistungen i.S. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG	Maximal begünstigter Aufwand 3.000 €
	Steuerermäßigung hierauf 20 v.H.
	Maximaler Steuerabzugsbetrag 600 €

#### **Was versteht man unter einer Handwerkerleistung:**

Zu den Handwerkerleistungen im Sinne des § 35 a Abs. 2 Satz 2 EStG gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unanhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a:

- Arbeiten an Innen – und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und –rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen

- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)
- Maßnahmen der Gartengestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

#### **Beachte:**

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen) soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf örtlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

#### **Merke:**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

1. Nach § 35 (2) EStG sind nur die **Arbeitskosten** für die Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt.
2. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der **Zahlung** abzustellen. Für die Inanspruchnahme des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG im Veranlagungszeitraum 2006 ist erforderlich, dass sowohl die Erbringung der Leistung als auch die Bezahlung im Veranlagungszeitraum 2006 erfolgt (§ 52 Abs. 50b EStG).
3. Der Nachweis für diese Aufwendungen ist durch die **Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung** durch einen **Beleg des Kreditinstituts** zu erbringen.
4. Die Höchstbeträge nach § 35a EStG können nur **haushaltsbezogen** in Anspruch genommen werden.

Für **Wohnungseigentümergeinschaften** gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen (§ 35a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 EStG) jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

#### Hinweis:

Ein den Erfordernissen entsprechendes Muster einer Bescheinigung können wir Ihnen bei Bedarf zukommen lassen.

### **Versicherungsvermittlung ab Mai erlaubnispflichtig**

Am 22. Mai 2007 tritt nunmehr die Versicherungsvermittlungs-Richtlinie in Kraft. Diese beinhaltet sowohl Regelungen zum Berufszugang als auch zur Berufsausübung. Die neu geschaffenen Bestimmungen werden eingefügt im Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und in der Gewerbeordnung.

Gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung ist nunmehr ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Jeder betroffene Versicherungsvermittler benötigt eine Erlaubnis für seine Tätigkeit von der zuständigen Stelle in seinem Herkunftsland (in Deutschland die für den Vermittler zuständige IHK). Für den Erhalt der Erlaubnis müssen

bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere eine entsprechende Sachkundeprüfung. Die seit mindestens 31. August 2000 aktiven Personen sind von dieser Sachkundeprüfung befreit. Für diejenigen, die ihre Tätigkeit bis 31. Dezember 2006 aufgenommen haben, gilt eine Karenzzeit bis 31. Dezember 2008, um ihre Qualifikation nachzuweisen. Die Erlaubnispflicht findet ihren Niederschlag in dem neuen § 34d GewO. Alle in diesem Bereich tätigen Personen werden in einem Vermittlerregister – analog dem Handelsregister erfasst.

### **Auflösung einer Ansparrücklage anlässlich Betriebsveräußerung kein laufender Gewinn**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Ertrag aus einer im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe aufzulösenden Ansparrücklage dem **steuerbegünstigten Veräußerungs-/Aufgabegewinn** und nicht dem laufenden Gewinn hinzuzurechnen ist.

Das Gericht weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass eine Ansparrücklage nicht mehr gebildet werden darf, wenn sich ein Unternehmen schon vor Einreichen des Jahresabschlusses beim Finanzamt entschlossen hat, den Betrieb zu veräußern.

### **SAB-Zuschüsse zur Einstellung arbeitsloser Personen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse**

Das bisher bereits bekannte Förderprogramm wird auch 2007 leicht erweitert fortgeführt:

Zielgruppe: Jugendliche unter 25 Jahre, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Personen über 50 Jahren (auch Männer), Langzeitarbeitslose Berufsrückkehrer nach zweijähriger Unterbrechung

Zuschusshöhe: nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Lohnkosten von bis zu 650 €/Monat, maximal 7.800 € (12 Monate) je zusätzliches Vollzeitverhältnis

Fördervoraussetzungen, Förderzuschüsse, Antragstellung über [www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de).

### ***Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers können als Werbungskosten abziehbar sein***

Auch die Bewirtungskosten eines Arbeitnehmers können abzugsfähig sein. Dies zeigt der Fall eines Brigadegenerals, dem solche Aufwendungen anlässlich der Kommandoübergabe und seiner Verabschiedung entstanden waren. Er machte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit geltend.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist immer der Anlass maßgebend, der in der beruflichen Sphäre liegen muss. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist darüber hinaus zu prüfen, ob eine private Mitveranlassung der Aufwendungen erkennbar ist. Im geschilderten Fall trat der Arbeitgeber des Generals nach außen als Gastgeber auf, und die Feier fand im Offiziersheim der Garnison statt. Damit hielt das Gericht die berufliche Veranlassung für hinreichend nachgewiesen und ließ die Aufwendungen zum Abzug zu.

### ***Aufwendungen für Fachkongress bei objektivem beruflichen Interesse sind Werbungskosten***

Ein Facharzt für Anästhesie nahm an Fachkongressen für Anästhesie und Schmerztherapie im Ausland teil. Die Fachvorträge und Workshops auf diesen Kongressen fanden an mehreren Stunden vormittags und nachmittags statt. Der Teilnehmerkreis bestand ausschließlich aus Ärzten, Ärzten im Praktikum und Krankenschwestern. Der Arzt machte die Fortbildungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab mit dem Hinweis, die Kosten seien privat veranlasst.

Der Bundesfinanzhof gab dem Arzt Recht. Die Teilnahme an den Fachkongressen war ausschließlich beruflich veranlasst, weil der Arzt sich auf seinen Fachgebieten fortbilden wollte. Die von ihm aufgesuchten Kongresse waren zudem wie Lehrgänge organisiert und richteten sich ausschließlich an Fachteilnehmer.

Aufwendungen für eine Fortbildung sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen Beruf und Aufwendungen besteht. Der volle Abzug setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Der Reise muss ein unmittelbarer beruflicher Anlass zu Grunde liegen.

### ***Rückwirkender Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß***

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist der **Abzug von Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben ab 1999 nicht mehr**

**möglich.** Weil dies auch für Zinsen zurückliegender Veranlagungszeiträume galt und **Erstattungszinsen weiterhin als Einnahme** zu erfassen waren, wurde die neue gesetzliche Regelung von einem Steuerzahler als verfassungswidrig angesehen.

Eine solche Verfassungswidrigkeit vermochte der Bundesfinanzhof nicht zu erkennen. Die dafür notwendige echte oder unechte Rückwirkung liegt nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Das Gericht verwies auf die bisherige Rechtsprechung, die sich mit dieser Problematik eingehend auseinander gesetzt hatte. Auch die unterschiedliche Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen führt nicht zu einer anderen Betrachtung. Begründet wird dies mit der fehlenden Möglichkeit zum Abzug privater Schuldzinsen.

### ***Arbeitgeber muss Kosten für Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen allein tragen***

Arbeitgeber dürfen von ihren Arbeitnehmern keine Gebühren dafür erheben, dass sie zu Gunsten der Gläubiger ihrer Arbeitnehmer an Lohn- und Gehaltspfändungen mitwirken. Dies gilt auch, wenn eine freiwillige Betriebsvereinbarung vorsieht, dass das Unternehmen von dem betroffenen Arbeitnehmer bei Pfändungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen darf. Die Rechtsordnung weise die Kosten der Mitwirkung an Lohn- und Gehaltspfändungen dem Unternehmen zu. Eine abweichende Regelung durch die Betriebsparteien sei nicht möglich.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Werkmeisters entschieden, dem von seinem Arbeitgeber für mehrere Pfändungen rund 430 € in Rechnung gestellt worden waren.

### ***Mietvertragliche Pflicht zu Schönheitsreparaturen bei starrem Fristenplan unwirksam***

Formularklauseln in Mietverträgen, die dem Mieter Schönheitsreparaturen in starren Fristen vorschreiben, sind unwirksam.

Dieser für Wohnraum geltende Grundsatz ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf **auch auf gewerbliche Mietverhältnisse anzuwenden**, weil der gewerbliche Mieter bei vergleichbarer Vertragsgestaltung nicht weniger schutzbedürftig ist als ein Wohnraummieter. Die unangemessene Fristenregelung führt insgesamt zur Unwirksamkeit der im Mietvertrag enthaltenen Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen. Damit tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der mietvertraglichen Regelung. Danach **sind Schönheitsreparaturen vom Vermieter durchzuführen.**

### **Leistungsfreiheit des Gebäudeversicherers wegen Nichtzahlung der Prämie**

In einem vom Thüringer Oberlandesgericht entschiedenen Fall nahm der Erwerber eines Hausgrundstücks eine Versicherung aus einem bei ihr abgeschlossenen Wohngebäudeversicherungsvertrag wegen eines Brandschadens in Anspruch.

Im notariellen Kaufvertrag vom 8.6.2004 war u. a. geregelt, dass mit Vertragsabschluss alle Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungen auf den Erwerber übergehen. Der Veräußerer hatte das Gebäude seit 22.8.1994 für zunächst zehn Jahre (mit Verlängerungsklausel) gegen Feuer, Sturm und Hagel versichert. Mit Schreiben vom 17.8.2004 wies der Versicherer den Erwerber auf die gesetzlichen Möglichkeiten, in den Versicherungsvertrag einzutreten oder vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen, hin.

Nachdem die am 1.9.2004 fällige Folgeprämie für das Jahr 2004/2005 nicht eingegangen war, mahnte die Versicherung mit Schreiben vom 4.10.2004 die Jahresprämie von dem Veräußerer an und wies auf die einschlägige Zahlungsfrist von einem Monat sowie die Folgen des Fristablaufs hin.

Erst nachdem das Gebäude in der Nacht vom 8. auf den 9.12.2004 abgebrannt war, wurde der Erwerber als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen und die offene Prämie überwiesen.

Das Gericht wies die Klage ab, weil die Folgeprämie zum Zeitpunkt des Brands nicht gezahlt und der Versicherungsnehmer auf Grund des Mahnschreibens mit der Zahlung in Verzug war. Es stellte klar, dass bis zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch der Veräußerer Versicherungsnehmer und damit zutreffender Adressat des Mahnschreibens war.

### **Bei Aufwendungen für einen als häusliches Arbeitszimmer und als Warenlager genutzten Raum entscheidet der Gesamteindruck**

Ein Handelsvertreter nutzte in seinem Einfamilienhaus einen 35 m<sup>2</sup> großen Kellerraum zur Lagerung seines Warensortiments und als Büroarbeitsplatz. Die Kosten für die Lagerfläche (25 m<sup>2</sup>) machte er voll als Betriebsausgaben, die Kosten für den Büroarbeitsplatz (10 m<sup>2</sup>) beschränkt auf 2.400 DM geltend. Das Finanzamt widersprach dem. Der vom Kläger genutzte Raum sei insgesamt ein häusliches Arbeitszimmer, so dass die Kosten nur beschränkt auf 2.400 DM abzugsfähig seien. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs seien die Aufwendungen für seinen als Büroarbeitsplatz und als Lager betrieblich genutzten Raum nur beschränkt abzugsfähig, da der Raum ein typisches häusliches Büro sei und die Ausstattung und Funktion als Lager dahinter zurücktrete. Welche der beiden Nutzungsarten einen Raum präge, sei nach dem Gesamteindruck zu entscheiden.

Der Bundesfinanzhof konnte in der Folge nicht entscheiden, welche Kosten der Handelsvertreter

abziehen durfte, weil es an tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des prägenden Gesamteindrucks fehlte. Das muss nun das Finanzgericht nachholen.

**Hinweis:** Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer durften bis Ende 2006 grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Wurde das häusliche Arbeitszimmer zu mehr als die Hälfte der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt, konnten die Kosten bis zu 2.400 DM (2002 bis 2006: 1.250 €) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten beschränkt abgezogen werden. Bildete das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, konnten die Kosten voll abgezogen werden. Seit 2007 gibt es den beschränkten Abzug nicht mehr.

### **Zahlung von Sonntags-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlägen an einen leitenden Angestellten und nicht beherrschenden Gesellschafter kann verdeckte Gewinnausschüttung sein**

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die an GmbH-Geschäftsführer gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht von der Einkommensteuer befreit und deshalb regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer beherrschender oder nicht beherrschender Gesellschafter ist.

Nur in Ausnahmefällen liegt bei der Zahlung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dazu muss nachgewiesen werden, dass für die Gewährung solcher Zuschläge ausschließlich betriebliche Gründe vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Zuschläge und Vergütungen unter vergleichbaren Umständen auch und in gleicher Höhe einem Nichtgesellschafter gewährt worden wären.

Bezieht ein nicht beherrschender Gesellschafter, der zugleich leitender Angestellter der GmbH ist, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, können auch diese Zuschläge verdeckte Gewinnausschüttung sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein hohes Festgehalt, Sonderzahlungen und eine Tantieme gezahlt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### **Auf Überentnahmen beruhende, nicht abziehbare Schuldzinsen dürfen nicht doppelt erfasst werden**

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags müssen dem Gewinn 50 % der sog. Dauerschuldzinsen hinzugerechnet werden. Durch den ab 1999 geltenden beschränkten Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen bei sog. Überentnahmen kann es zu einer doppelten Erfassung gewisser Anteile der Schuldzinsen kommen. Zum einen werden wegen

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

der Überentnahmeregelung Anteile der Schuldzinsen dem Gewinn hinzugerechnet. Zum anderen wird dieser erhöhte Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags dann nochmals um 50 % der Dauerschuldzinsen erhöht.

Ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz beseitigt diese Doppelerfassung: Dürfen Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns wegen der Überentnahmeregelung nicht abgezogen werden, sind sie nicht als Dauerschuldzinsen dem Gewinn hinzuzurechnen. Ist eine konkrete Zuordnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (gem. Überentnahmeregelung) zu den Dauerschuldzinsen nicht möglich, kann die Zuordnung durch Schätzung erfolgen.

### **Gewerbsteuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstücksgesellschaft**

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme gilt bei Grundstückshandelsgesellschaften, auch wenn es sich um die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen handelt. Dieses Ergebnis leitet der Bundesfinanzhof aus der Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel ab.

Danach zählen Gewinne aus der Veräußerung der zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke zum laufenden Gewinn. Das gilt auch, wenn das letzte Grundstück an nur einen Erwerber veräußert wird. Voraussetzung für diese Beurteilung ist jedoch immer, dass das Grundstück oder die Grundstücke dem Umlauf- und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, also keine bedingte, sondern eine unbedingte Veräußerungsabsicht des Grundstückserwerbers vorliegt. Eine unbedingte Absicht lässt sich nur anhand äußerer Merkmale erkennen, etwa an Vermarktungsbemühungen kurz nach Erwerb oder Errichtung eines Gebäudes.

Besteht das Betriebsvermögen einer Gesellschaft ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus Grundstücken des Umlaufvermögens, ist die Veräußerung von Anteilen an dieser Gesellschaft ebenfalls gewerbsteuerpflichtig.

---

### **Rechtsecke**

Bearbeitet von Rechtsanwalt Matthias Bleienstein

SBL Stiehl Bleienstein Loroeh Rechtsanwälte Steuerberater

Lockwitzer Str. 17, 01219 Dresden

Telefon 0351/ 655 7990 Fax: 0351/ 655 799 22

Post@SBL-Anwalt.de www.SBL-Anwalt.de

---

### **Mietrecht- und Immobilienrecht – Schadensersatz bei zögerlicher Grundbucheintragung**

Bauträger können Wohnungseinheiten erst nach Anlegung der Grundbücher verkaufen. Eine schnelle

Erledigung der Aufteilung durch die Grundbuchämter ist für sie daher von besonderer Bedeutung; Verzögerungen können zu Schadensersatzansprüchen führen.

Der Bauträger teilt im BGH-Fall ein Grundstück in Wohnungseigentum auf und verkauft die Einheiten. Die Fälligkeit des Erwerbspreises hängt an der Eintragung einer Auflassungsvormerkung. Wegen hoher Arbeitsbelastung des Rechtspflegers kommt es erst etwa nach 20 Monaten zur beantragten Eintragung. Den durch die Verzögerung entstandenen Zinsschaden von etwa 450.000,00 € soll nunmehr das beklagte Land ausgleichen.

Der BGH stellt fest, dass ein solcher Anspruch durchaus bestehen kann. Die aus abgetretenem Recht vorgehende Sparkasse als Klägerin kann sich nämlich darauf berufen, dass jede Behörde, damit auch das Amtsgericht, von ihr zu bearbeitende Angelegenheiten schnellstmöglich erledigt. Ist dies nicht gewährleistet, müssen die zuständige und die übergeordnete Behörde im Rahmen des jeweils Möglichen Abhilfe schaffen. (BGH, Urteil vom 11.01.2007, AZ: III ZR 302/05)

---

### **Miet- und Immobilienrecht – Videoüberwachung von Stellplätzen nicht zulässig**

Seit Jahren ist streitig, ob und unter welchen Voraussetzungen die Videoüberwachung im Wohnungseigentum zulässig ist. Uneingeschränkt dürfen auch Kfz-Stellplätze nicht überwacht werden.

In der "taufrischen" Düsseldorfer Entscheidung verlangt der Antragsteller die Beseitigung einer Videokamera, die zur Erfassung der gesamten Parkplatzfläche montiert ist, weil es dort zu tätlichen Angriffen und zu Beschädigungen am Pkw der Antragsgegnerin gekommen sein soll. Die Videoaufnahme beginnt, wenn eine Person in die Nähe des Fahrzeuges gelangt; die Aufnahmen werden vorgeblich nach Auswertung gelöscht.

Das OLG Düsseldorf gibt dem Begehren des Antragstellers statt. Die Videoüberwachung beeinträchtigt ihn unzulässig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, weil die Aufnahme eines Bildes seiner Person ohne seine Genehmigung erfolgt. Die Inbetriebnahme der Videokamera ist auch nicht ausnahmsweise unter Abwägung der widerstreitenden Rechtsposition und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt. Der Antragsteller muss die überwachte Fläche nutzen, um seinen ebenfalls dort abgestellten Pkw zu erreichen.

Beeinflussen kann er das Aktivwerden des Geräts nicht, die Aufnahme ist damit für ihn unvermeidbar. Den Löschungsvorgang kann er nicht steuern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Kamera den Zweck verfolgt, die Sicherheit der Antragsgegnerin zu gewährleisten und Feststellungen über Beschädigungen an ihrem Fahrzeug zu treffen. Zwar sind auch diese Rechtsgüter geschützt, jedoch muss dieser Schutz zurücktreten, weil die Installation der vorhandenen Anlage unverhältnismäßig ist.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)

## **LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.01.2007, Az: 3  
Wx 199/06)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)